

*Policy*

# UL06 Abgabe von Hinweisen

---

<b>1</b>	<b>BEGRIFFE UND DEFINITIONEN IN DIESER RICHTLINIE .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RICHTLINIE ZUR ABGABE VON HINWEISEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Einleitung .....	4
2.2	Zweck und Ziel.....	5
2.3	Anwendungsbereich.....	5
<b>3</b>	<b>ALLGEMEIN ZUR ABGABE VON HINWEISEN .....</b>	<b>5</b>
3.1	Welche Hinweise können abgegeben werden? .....	5
3.2	Wie können Hinweise abgegeben werden? .....	5
3.3	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	6
<b>4</b>	<b>VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN ZUR ABGABE VON HINWEISEN .....</b>	<b>6</b>
4.1	Bestehende interne Berichtswege: Abgabe von Hinweisen innerhalb der Melitta-Organisation .....	6
4.2	Besondere Berichtswege: Abgabe von Hinweisen über Hinweisgeberkanäle .....	6
4.2.1	Hinweisgeberkanal 1: Hinweisgeberportal.....	6
4.2.2	Hinweisgeberkanal 2: Ombudsstelle Deutschland .....	7
<b>5</b>	<b>VERFAHREN UND GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT HINWEISEN .....</b>	<b>7</b>
5.1	Verantwortlichkeit .....	7
5.2	Umgang und Bearbeitung von Hinweisen .....	7
5.3	Dokumentation .....	8
5.4	Kommunikation mit dem Hinweisgeber .....	8
<b>6</b>	<b>FAIRES VERFAHREN, SCHUTZ VON HINWEISGEBERN UND BETROFFENEN PERSONEN .....</b>	<b>8</b>
6.1	Allgemeine Grundsätze .....	8
6.1.1	Faires Verfahren .....	8
6.1.2	Verhältnismäßigkeit.....	9
6.1.3	Datenschutz .....	9

---

6.1.4	Einbindung der nur wirklich erforderlichen Personen (Need-to-Know-Prinzip) .....	10
6.1.5	Vertraulichkeit .....	10
6.1.6	Anonymität .....	10
<b>6.2</b>	<b>Schutz des Hinweisgebers.....</b>	<b>10</b>
6.2.1	Benachteiligungsverbot .....	10
6.2.2	Schutz gutgläubiger Hinweisgeber auch bei unbegründetem Verdacht .....	11
6.2.3	Kein Schutz bei bewusst falschen Hinweisen und Denunziation.....	11
<b>6.3</b>	<b>Schutz der betroffenen Personen .....</b>	<b>11</b>
6.3.1	Unschuldsvermutung und faire Untersuchung.....	11
6.3.2	Reputationsschutz .....	11

## 1 Begriffe und Definitionen in dieser Richtlinie

Begriff	Definition
Begründeter Verdacht	Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Regelverstoßes bestehen.
Beschäftigte	Beschäftigte sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Melitta Gruppe, einschließlich leitender Angestellter und Organmitglieder, sowie Leiharbeitnehmer, die bei der Melitta-Gruppe eingesetzt sind.
Betroffene Person	Betroffene Person sind Beschäftigte und externe Dritte, die im Zusammenhang mit einem möglichen Regelverstoß genannt werden.
Einfacher Regelverstoß	Einfache Regelverstöße sind solche, die nicht als wesentlich eingestuft werden.
Gutgläubig	Gutgläubig handelt ein Hinweisgeber, der zum Zeitpunkt der Hinweisabgabe Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.
Hinweis	Ein Hinweis ist die Meldung des Verdachts eines Regelverstoßes.
Hinweisgeber/ Hinweisgebende Person	Hinweisgeber/Hinweisgebende Person sind Beschäftigte oder externe Dritte, die einen Hinweis abgeben.
Hinweisgeberkanäle	Das webbasierte Melitta Hinweisgeberportal und die externe Ombudsstelle.
Melitta Compliance Office	Das Melitta Compliance Office ist intern für den Gesamtprozess des Hinweisgebersystems verantwortlich und koordiniert alle weiteren Aktivitäten im Umgang mit Hinweisen im Zusammenspiel mit den jeweils benötigten Fach- und Rechtsexperten und ggf. den Local Compliance Supervisors und lokalen Geschäftsführungen. Organisatorisch ist das Melitta Compliance Office dem Zentralbereich Recht (MHQ Z-R) angegliedert, ist bei der Bearbeitung von Hinweisen jedoch unabhängig.
Regelverstoß	Ein Regelverstoß ist die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen etc.) oder wichtiger unternehmensinterner Regelungen. Letztere umfassen insbesondere Verstöße gegen den Melitta Code of Conduct

	sowie den Melitta Supplier Code of Conduct. Ferner gehören dazu mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.
Wesentlicher Regelverstoß	Ein wesentlicher Regelverstoß liegt vor, wenn durch den Regelverstoß die Interessen der Melitta Gruppe, insbesondere finanzielle oder Reputationsinteressen, in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden oder in schwerwiegender Weise gegen die ethischen Grundsätze der Melitta Gruppe verstoßen wird.

## 2 Richtlinie zur Abgabe von Hinweisen

### 2.1 Einleitung

Integrität und verantwortungsvolles Handeln sind ein wichtiger Teil der Melitta Unternehmenskultur. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Richtlinien, die Achtung der Menschenrechte, der Schutz der Umwelt und ethisches Handeln sind für uns selbstverständlich und für unseren geschäftlichen Erfolg essenziell. Das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und ihrer Mitarbeitenden sowie der Melitta Beschäftigten<sup>1</sup> beruht auf unserem jederzeit integren und gesetzeskonformen Verhalten.

Im Rahmen unserer vertrauensvollen Zusammenarbeit können und sollen Fragen und Unklarheiten frühzeitig sowohl in den jeweiligen Teams als auch gegenüber sämtlichen Vorgesetzten offen angesprochen werden. Die Vertrauenskultur bei Melitta ermöglicht, Hinweise auf potenzielle Regelverstöße jedweder Art offen mit unseren Vorgesetzten zu besprechen. Auch das Melitta Compliance Office steht als direkte Anlaufstelle in Verdachtsfällen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, den Betriebsrat oder direkt die Unternehmensleitung zu kontaktieren.

Beschäftigte und externe Parteien können zudem bei Verdacht eines Regelverstoßes einen Hinweis über einen der beiden Melitta Hinweisgeberkanäle abgeben: dem webbasierten Melitta Hinweisgeberportal oder der externen Ombudsstelle.

Jeder Hinweis wird vertraulich behandelt. Sowohl die Hinweisgeber als auch die in den Hinweisen genannten betroffenen Personen werden dabei angemessen geschützt. Insbesondere müssen gutgläubige Hinweisgeber wegen der Abgabe von Hinweisen keine Nachteile fürchten. Auf Wunsch können Hinweisgeber ihre Hinweise auch anonym abgeben. Für die in den Hinweisen genannten betroffenen Personen gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Jeder gemeldete Hinweis wird nach objektiven Kriterien gründlich geprüft, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. Auch hier gilt das Gebot höchster Vertraulichkeit, um Nachteile von betroffenen Personen abzuwenden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für personenbezogene Wörter und Formulierungen die männliche Form verwendet. Diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat allein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 2.2 Zweck und Ziel

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems und die Abgabe von Hinweisen einschließlich des Schutzes von hinweisgebenden Personen und den in den Hinweisen genannten betroffenen Personen. Die vorliegende Richtlinie stellt zudem die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geforderte Verfahrensordnung für ein Beschwerdeverfahren dar. Adressaten der Richtlinie sind alle potenziellen Hinweisgeber. Dies können sowohl Beschäftigte als auch externe Dritte sein.

Zweck und Ziel dieses Dokuments ist die Umsetzung rechtlicher Anforderungen zur Einführung von internen Meldestellen sowie die Schaffung von Vertrauen bei allen (potenziellen) Hinweisgebern durch Transparenz der nachfolgend dargestellten Prozesse. Das Hinweisgebersystem ist ein wichtiger Bestandteil des gruppenweiten Melitta Compliance-Systems und erfüllt außerdem die Anforderungen des LkSG.

## 2.3 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind gruppenweit in allen rechtlichen Einheiten der Melitta Gruppe und auf alle Hinweisgeber anwendbar.

## 3 Allgemein zur Abgabe von Hinweisen

### 3.1 Welche Hinweise können abgegeben werden?

Die Meldekanäle stehen Hinweisgebern für die Meldung von möglichen Regelverstößen zur Verfügung. Zu den Regelverstößen zählen Verletzungen geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen etc.) oder wichtiger unternehmensinterner Regelungen. Letztere umfassen vor allem Verstöße gegen den Melitta Code of Conduct sowie den Supplier Code of Conduct. Zu den Regelverstößen gehören auch mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Zum Zeitpunkt der Hinweisabgabe muss aus Sicht der hinweisgebenden Person ein hinreichender Grund zur Annahme bestehen, dass ein Regelverstoß vorliegt („gutgläubiger Hinweisgeber“).

Diese Richtlinie begründet keine allgemeine Pflicht für Beschäftigte, Hinweise über die Hinweisgeberkanäle abzugeben. Hinweisgeber sind frei in der Wahl, welchen Weg sie bei der Abgabe von Hinweisen wählen und ob sie diese offen oder anonym abgeben.

### 3.2 Wie können Hinweise abgegeben werden?

Beschäftigte haben jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren Vorgesetzten Fragen und Unklarheiten offen anzusprechen. Alle Führungskräfte bei Melitta stehen für ihre Mitarbeitenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Zudem kann das Melitta Compliance Office im Bereich Recht als zentrale und gruppenweite Anlaufstelle ebenfalls jederzeit direkt und persönlich kontaktiert werden. Es kann jedoch Situationen geben, in denen Beschäftigte – und auch Externe – sich nicht offen äußern möchten oder können.

Für solche Fälle hat Melitta zwei zusätzliche Hinweisgeberkanäle für die vertrauliche oder anonyme Abgabe von Hinweisen durch Beschäftigte und Externe eingerichtet:

- das webbasierte Melitta Hinweisgeberportal (siehe hierzu 4.2.1) und
- die externe Ombudsstelle in Deutschland (siehe hierzu 4.2.2).

Hinweisgeber haben immer die freie Wahl, welche der ihnen zur Verfügung stehenden Meldekanäle sie nutzen.

Darüber hinaus hat Melitta mit anderen Mitgliedern des Deutschen Kaffeeverbands das branchenweite Kaffeebeschwerdeverfahren eingerichtet. Auch hier können Hinweisgeber menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten melden ([www.ear4u.org](http://www.ear4u.org)).

### **3.3 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Melitta sichert gutgläubigen Hinweisgebern und den in den Hinweisen genannten betroffenen Personen die vertrauliche Bearbeitung jedes Hinweises zu (siehe Ziff. 6 Faires Verfahren, Schutz von Hinweisgebern und betroffenen Personen).

## **4 Verschiedene Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen**

### **4.1 Bestehende interne Berichtswege: Abgabe von Hinweisen innerhalb der Melitta-Organisation**

Beschäftigte können sich – unabhängig von den nachfolgend beschriebenen Hinweisgeberkanälen – mit Hinweisen direkt an ihre Vorgesetzten oder andere Führungskräfte wenden. Auch eine direkte Meldung an das Melitta Compliance Office ist möglich. Darüber hinaus kann auch der Betriebsrat oder direkt die Unternehmensleitung kontaktiert werden.

Die Führungskräfte der Melitta Gruppe dokumentieren die Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, und melden diese an das Melitta Compliance Office. Auch die Führungskräfte können – wie alle Beschäftigten und Externen – einen der nachfolgend aufgeführten Hinweisgeberkanäle nutzen.

### **4.2 Besondere Berichtswege: Abgabe von Hinweisen über Hinweisgeberkanäle**

#### **4.2.1 Hinweisgeberkanal 1: Hinweisgeberportal**

Hinweisgeber können Hinweise online (schriftlich) oder mündlich per Telefon über das weltweit zugängliche, webbasierte Hinweisgeberportal abgeben. Zudem besteht die Möglichkeit, ergänzende Informationen, die der Ermittlung des Sachverhaltes zuträglich sind, etwa Fotos, Unterlagen, Erinnerungsprotokolle oder sonstige Dateien, in einem geeigneten Format hochzuladen. Auch kann auf Wunsch des Hinweisgebers über das Hinweisgeberportal ein persönliches Treffen oder eine Zusammenkunft im Wege der Bild- und Tonübertragung mit dem Compliance-Ansprechpartner (Melitta Compliance Office) vereinbart werden.

Das Hinweisgeberportal ist so konzipiert, dass es dem Hinweisgeber und dem Compliance-Ansprechpartner ermöglicht, in einen vertraulichen Dialog zu treten – auf Wunsch auch anonym.

Es war Melitta ein großes Anliegen, das Hinweisgeberportal so sicher einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der im Hinweis genannten betroffenen Personen gewahrt bleibt. Nicht befugten Beschäftigten bleibt jeglicher Zugriff auf die Kommunikation verwehrt. Bei der Einbindung in die Aufarbeitung des Hinweises gilt jederzeit ein strenges Need-to-Know-Prinzip. Das Melitta Compliance Office ist für die Bearbeitung der Hinweise zuständig und koordiniert die weitere Aufklärung.

Das Hinweisgeberportal steht Hinweisgebern in allen Arbeitssprachen von Melitta das ganze Jahr rund um die Uhr zur Verfügung und kann weltweit unter

- [whistleblowing.melitta-group.com](http://whistleblowing.melitta-group.com)

erreicht werden.

Ergänzende Informationen zum Hinweisgeberportal stehen im Inter- und Intranet zur Verfügung.

In den jeweiligen Bereichen finden sich entsprechende Informationen zu den Funktionen und zur Vertraulichkeit der Kommunikation über das Hinweisgeberportal.

#### **4.2.2 Hinweisgeberkanal 2: Ombudsstelle Deutschland**

Hinweisgeber können sich zudem vertraulich an die externe Ombudsstelle von Melitta in Deutschland wenden. Die Aufgabe dieser Ombudsstelle ist es, Hinweise aufzunehmen, eine Plausibilitätsprüfung und erste Sachverhaltsbewertung vorzunehmen, ggf. in den Dialog mit dem Hinweisgeber zu treten und den Hinweis vertraulich an das Melitta Compliance Office weiterzugeben.

Die Ombudsstelle wird mit einem Hinweis nach Maßgabe des Hinweisgebers verfahren. Auf Wunsch wird die Identität des Hinweisgebers nicht gegenüber Melitta offengelegt. Die Ombudsstelle nimmt auch anonyme Hinweise entgegen, bei denen der Hinweisgeber den eigenen Namen nicht preisgibt. Sofern der Hinweisgeber seine Identität nicht freigibt, hat Melitta gegenüber der Ombudsstelle auf das vertragliche Auskunftsrecht verzichtet. Eine Ausnahme besteht für Hinweisgeber, die nicht gutgläubig handeln und Falschmeldungen abgeben (siehe Ziff. 6.2.3 Kein Schutz bei bewusst falschen Hinweisen und Denunziation).

Die Ombudsstelle steht für persönliche Treffen oder eine Zusammenkunft im Wege der Bild- und Tonübertragung zur Verfügung und ist telefonisch, per E-Mail und/oder per Brief zu erreichen. Die von der Ombudsstelle angebotenen Sprachen sind Deutsch und Englisch.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle sind im Internet und Intranet veröffentlicht.

### **5 Verfahren und Grundsätze für den Umgang mit Hinweisen**

#### **5.1 Verantwortlichkeit**

Intern ist das Melitta Compliance Office für den Gesamtprozess des Hinweisgebersystems verantwortlich. Hier werden alle weiteren Aktivitäten bei der Bearbeitung von Hinweisen im Zusammenspiel mit den jeweils benötigten Fach- und Rechtsexperten und ggf. den Local Compliance Supervisors koordiniert. Dies schließt auch die Verantwortung für die Hinweisgeberkanäle mit ein. Die mit den Aufgaben der internen Hinweisgeberstelle beauftragten Personen verfügen über die notwendige Fachkunde und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die externe Ombudsstelle.

#### **5.2 Umgang und Bearbeitung von Hinweisen**

Das Verfahren beginnt in der Regel mit dem Eingang eines Hinweises. Sämtliche Hinweise werden digital erfasst. Nach Eingang der Hinweise erfolgt – abhängig vom gewählten Hinweisgeberkanal – eine Plausibilitätsprüfung durch das Melitta Compliance Office oder die Ombudsstelle. Unplausible Hinweise und Meldungen, die keinen Regelverstoß darstellen, werden nicht weiter untersucht und der Vorgang wird entsprechend dokumentiert und geschlossen. Plausible Hinweise werden in der weiteren Erstbewertung geprüft und vom Melitta Compliance Office als potenzieller einfacher oder wesentlicher Regelverstoß eingestuft. Je nach Schweregrad des möglichen Regelverstoßes, dem betroffenen Rechtsgebiet und/oder betroffenen Personenkreis erfolgt die weitere Untersuchung durch das Melitta Compliance Office, weitere Fach- und Rechtsexperten oder Local Compliance Supervisors.

Bei Verdacht eines wesentlichen Regelverstoßes wird die Task Force Compliance unter Einbindung der Unternehmensleitung und ggf. der lokalen Geschäftsführung einberufen, die die weitere

Untersuchung durchführt. Für einfache Regelverstöße übernimmt das Melitta Compliance Office im Regelfall selbst die Untersuchungsleitung und führt die Untersuchung operativ durch.

Jede Untersuchung wird mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen, der von der jeweiligen Untersuchungsleitung erstellt wird. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen wird darüber entschieden, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Hierbei kann es sich etwa um arbeitsrechtliche und organisatorische Maßnahmen, aber auch um die Umsetzung umwelt- oder menschenrechtsbezogener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen handeln.

### **5.3 Dokumentation**

Sämtliche für die Bearbeitung eines Hinweises relevanten Informationen werden unter Einhaltung der geltenden Gesetze dokumentiert. Dies schließt Feststellungen, Beweismittel, Protokolle und im Verlauf der Untersuchung getroffene Maßnahmen und Entscheidungen ein.

Im Falle persönlicher oder telefonischer Übermittlung von Hinweisen sowie bei Übermittlungen im Wege der Zusammenkunft der Bild- und Tonübertragung wird das Gespräch durch Niederschrift eines Gesprächsprotokolls, je nach gewähltem Hinweisgeberkanal durch das Melitta Compliance Office oder die Ombudsstelle, erfasst. Eine dauerhaft abrufbare Aufzeichnung der Gespräche oder deren vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) erfolgen nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person.

### **5.4 Kommunikation mit dem Hinweisgeber**

Hinweisgeber erhalten innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang ihres Hinweises in einem Melitta Hinweisgeberkanal eine Bestätigung über den Eingang und ggf. weitere Informationen. Überdies erhalten Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung eine Information zum derzeitigen Stand des Verfahrens bzw. zum Ergebnis der Untersuchung, sofern dies eine laufende Untersuchung nicht beeinträchtigt.

Bereits während der Phasen der Plausibilitätskontrolle und Erstbewertung kann, etwa wenn dies für die Prüfung erforderlich ist, auch eine Erörterung des Sachverhalts mit dem Hinweisgeber erfolgen. Die Erörterung kann dazu beitragen, ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu gewinnen. Unter Umständen kann auch besprochen werden, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bestehen.

## **6 Faires Verfahren, Schutz von Hinweisgebern und betroffenen Personen**

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze gelten für Hinweise, die über einen der beiden Hinweisgeberkanäle und auch über weitere unternehmensintern bestehende Berichtswege eingehen.

### **6.1 Allgemeine Grundsätze**

#### **6.1.1 Faires Verfahren**

Es gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Für den Ablauf bedeutet dies insbesondere:

- Es werden sowohl belastende als auch entlastende Informationen gesammelt.
- Es werden keine verdachtsunabhängigen Untersuchungen geführt.
- Sämtliche Beteiligte werden respektvoll und angemessen behandelt.

- Betroffene Personen werden vom Melitta Compliance Office oder dem Local Compliance Supervisor darüber informiert, dass ein sie betreffender Sachverhalt untersucht wird, sofern und sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.
- Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit im Verlauf einer Untersuchung (insbesondere im Fall von persönlichen Anhörungen) die Arbeitnehmervertretung oder eine Vertrauensperson zur Unterstützung hinzuzuziehen.

### 6.1.2 Verhältnismäßigkeit

Alle Maßnahmen, die während der Untersuchung von möglichen Regelverstößen ergriffen werden, müssen zur Erreichung des Untersuchungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchung, z.B. zur Reaktion auf etwaiges Fehlverhalten, gegenüber den Betroffenen ergriffen werden.

### 6.1.3 Datenschutz

Im Rahmen jeder Untersuchung wird das geltende Datenschutzrecht eingehalten. Es wird zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens darauf geachtet, dass nur solche personenbezogenen Daten im Rahmen der Untersuchung verarbeitet werden, die für die Untersuchung notwendig sind. Zudem werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Verantwortlicher: Melitta Group Management GmbH & Co. KG, Marienstr. 88, 32425 Minden.

Verarbeitete Datenkategorien: In den Hinweisen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name).

Betroffene Personengruppen: Personen beschäftigt bei Gesellschaften der Melitta Lieferkette, Beschäftigte einer Gesellschaft der Melitta Unternehmensgruppe.

Verarbeitungszwecke: Betrieb einer internen Meldestelle und externen Ombudsstelle für potenzielle Rechtsverstöße und Fehlverhalten.

Rechtsgrundlagen:

- Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der EU-Whistleblowing-Richtlinie inkl. deren nationalen Umsetzungsgesetzen, weiteren internationalen Whistleblowing-Gesetzen und dem LkSG zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung grundsätzlich erforderlich.
- Falls darüber hinaus um eine Einwilligung gebeten wird, so ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Hinweisen auf Regelverstöße, die nicht im Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) genannt werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse).

Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten: Benötigte Compliance- und Experten-Funktionen in betroffenen Melitta-Gesellschaften, Externe Rechtsexperten.

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall: Finden nicht statt.

Speicherdauer: Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben. Falls eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist eine längere Speicherdauer vorschreibt, werden die personenbezogenen Daten erst am Ende der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Es gilt eine grundsätzliche Aufbewahrungspflicht relevanter Daten nach Abschluss der internen Untersuchung von drei Jahren gemäß § 11 Abs. 5 HinSchG und mindestens sieben Jahren gemäß § 10 Abs. 1 LkSG.

Tatsächliche oder geplante Übermittlung in Drittländer: Eine Übermittlung in Nicht-EU/EWR-Länder kann stattfinden, sofern es sich um eine betroffene Gesellschaft handelt.

Eingesetzte Dienste und Dienstanbieter: People Intouch B.V., Olympisch Stadion 6, 1076 DE Amsterdam, Niederlande.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte gemäß Art. 7 und Art. 13 ff. DSGVO: ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer erteilten Einwilligung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde.

Datenschutzkontakt: Melitta Data Protection Office, Ringstr. 99, 32427 Minden, [data-protection@melitta.com](mailto:data-protection@melitta.com).

#### **6.1.4 Einbindung der nur wirklich erforderlichen Personen (Need-to-Know-Prinzip)**

Der Kreis derjenigen Personen, die an der Bearbeitung eines Hinweises beteiligt sind oder in sonstiger Weise in die Untersuchung eingebunden werden, wird so klein wie möglich gehalten. Daher werden nur die für die Bearbeitung und Aufklärung des Hinweises erforderlichen Personen eingebunden, die jeweils nur die für sie notwendigen Informationen erhalten („Need-to-know-Prinzip“).

#### **6.1.5 Vertraulichkeit**

Alle Personen, die in die Durchführung einer Untersuchung eingebunden sind, haben sämtliche Informationen, über die sie im Rahmen der Untersuchung Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers oder der betroffenen Personen zulassen könnten. Alle involvierten Personen werden im konkreten Einzelfall zur Vertraulichkeit verpflichtet.

#### **6.1.6 Anonymität**

Bei Melitta herrscht eine offene Gesprächs- und Vertrauenskultur. Beschäftigte können Hinweise auf Verdachtsfälle und Unregelmäßigkeiten jederzeit offen ansprechen und hierüber in einen Dialog treten, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Auch Externe genießen diesen Schutz.

Falls Hinweisgeber bei der Abgabe von Hinweisen ihre Identität jedoch nicht offenlegen wollen, können sie Hinweise auf Wunsch auch anonym über das Hinweisgeberportal oder die Ombudsstelle melden. Das Hinweisgeberportal stellt die Wahrung der Anonymität durch technische Vorkehrungen sicher. Die Ombudsstelle ist verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers nur mit Zustimmung des Hinweisgebers offenzulegen.

### **6.2 Schutz des Hinweisgebers**

#### **6.2.1 Benachteiligungsverbot**

Melitta schützt Hinweisgeber, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, gegen jede Form von Nötigung, Einschüchterung, Belästigung, Repressalien und vor sonstigen Nachteilen, die sie auf Grund der Abgabe eines Hinweises erfahren oder erfahren könnten. Auch andere Personen, die zur Aufklärung von Verdachtsfällen beitragen, werden von Melitta vor einer nachteiligen Behandlung

geschützt. Das Benachteiligungsverbot erstreckt sich zudem auf Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen. Melitta schützt durch verschiedene Maßnahmen vor Benachteiligungen (z.B. klare Vertraulichkeitsregelungen, technisch sichere Meldekanäle und regelmäßige Kommunikation des Benachteiligungsverbots).

### **6.2.2 Schutz gutgläubiger Hinweisgeber auch bei unbegründetem Verdacht**

Für Hinweisgeber kann es im Einzelfall schwierig sein, einen Sachverhalt vollständig zu erfassen und richtig zu bewerten. Daher kann es vorkommen, dass sich ein Verdacht nach näherer Untersuchung als unbegründet herausstellt. Hatte der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, genießt er trotzdem den vollen Schutz durch Melitta.

### **6.2.3 Kein Schutz bei bewusst falschen Hinweisen und Denunziation**

Die Unternehmenskultur von Melitta basiert auf kollegialem Miteinander und auf wechselseitigem Vertrauen. Diese Werte gilt es zu bewahren. Denunziation hat bei Melitta keinen Platz und wird nicht toleriert.

Gibt ein Hinweisgeber eine Meldung ab, ohne dass er Grund zur Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen, handelt er nicht gutgläubig. Ziff. 6.2.1 zum Benachteiligungsverbot gilt in diesem Fall nicht. Melitta behält sich in diesem Fall ausdrücklich die Geltendmachung rechtlicher Schritte vor, denn ein bösgläubiger Hinweisgeber genießt weder den gesetzlichen Hinweisgeberschutz noch einen Schutz durch Melitta.

## **6.3 Schutz der betroffenen Personen**

### **6.3.1 Unschuldsvermutung und faire Untersuchung**

Für jede von einem Hinweis betroffene Person gilt die uneingeschränkte Unschuldsvermutung. Jeder gemeldete Hinweis wird daher zunächst nach objektiven Kriterien gründlich bewertet und plausibilisiert, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. Auch hier gilt das Gebot höchster Vertraulichkeit, um jegliche Nachteile von betroffenen Personen abzuwenden. Jeder Hinweis unterliegt einer objektiven Einzelfallbetrachtung ohne Automatismus, um betroffene Personen bei unbegründeten Vorwürfen vor möglichen Nachteilen zu schützen und eine faire Untersuchung zu gewährleisten. Es gelten zudem die oben unter Ziff. 6.1.1 genannten Grundsätze des fairen Verfahrens.

### **6.3.2 Reputationsschutz**

Die im Zuge der Bearbeitung und Untersuchung eingeleiteten Maßnahmen sind derart auszuwählen, dass die Reputation betroffener Personen bestmöglich geschützt wird.

Sofern sich im Rahmen der Bearbeitung eines Hinweises und der Untersuchung ergibt, dass kein Regelverstoß begangen wurde, trägt Melitta dafür Sorge, die Reputation betroffener Personen durch angemessene Maßnahmen zu schützen und wiederherzustellen.

\*\*\*